

Das Deutsch-Schweizer Abkommen zur Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen

Deutschland und die Schweiz sind in Sachen gegenseitiger Berufsankennung näher zusammengedrückt. Seit September 2021 besteht ein erleichtertes Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung von Berufen. Ziel ist es, qualifizierten deutschen und schweizerischen Fachkräften die Berufsausübung und Weiterbildung im jeweils anderen Land zu erleichtern sowie die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern. Im Beitrag werden die konkrete Ausgestaltung des Abkommens, die Unterstützungsaufgaben des BIBB sowie deren Umsetzungsstand dargestellt.

Rahmen und Hintergrund des Abkommens

Am 1. September 2021 ist das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen in Kraft getreten.¹ Damit wird ein vereinfachtes Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsabschlüssen etabliert. Bei Berufen, bei denen eine Gleichwertigkeit festgestellt worden ist, bestehen für Berufsinhaber/-innen gemäß Artikel 4 des Abkommens gleiche Rechte hinsichtlich einer Berufsausübung auf dem nationalen Arbeitsmarkt sowie des Zugangs zu beruflicher Weiterbildung.

In Deutschland fallen sowohl Ausbildungsabschlüsse als auch Abschlüsse der höher qualifizierenden Berufsbildung gemäß Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) unter das Abkommen. Auf schweizerischer Seite gilt das Abkommen für Abschlüsse der beruflichen Grundbildung

sowie für eidgenössische Prüfungen der höheren Berufsausbildung, darunter fallen Abschlüsse mit eidgenössischem Fachausweis und Diplom nach dem schweizerischen Berufsbildungsgesetz. Mit Inkrafttreten des Abkommens wurde eine Vereinbarung aus dem Jahr 1937 abgelöst, sodass nunmehr ein zeitgemäßes Abkommen existiert, das in die Breite der Berufe nach BBiG und HwO wirkt und auf die systemischen Gemeinsamkeiten der Berufsbildungssysteme eingeht. Denn beide Staaten setzen auf eine qualitativ hochwertige duale Aus- und Fortbildung, die eine verzahnte theoretische und praktische Ausbildung in den Mittelpunkt stellt.

Voraussetzungen für Gleichwertigkeiten zwischen Berufsabschlüssen der beiden Länder

Für die praktische Umsetzung des Abkommens wurden »Arbeitsinstrumente« nach Art. 6 Abs. 2 des Abkommens, sogenannte Berufe-Listen entwickelt. In diesen sind in tabellarischer Form deutsche und schweizerische Abschlüsse der Aus- und Fortbildung einander gegenübergestellt, sofern eine Gleichwertigkeit nach fachlicher Überprüfung einvernehmlich (Konsolidierungsprozess) durch die verantwortlichen Stellen in der Schweiz und in Deutschland festgestellt wurde.

Verantwortliche Stellen im Sinne des Abkommens sind für die Schweiz das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und für Deutschland das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Das BIBB wurde vom BMBF beauftragt, den Gleichwertigkeitsfeststellungsprozess ebenso wie den nach Neuordnungsverfahren laufenden Aktualisierungsprozess zu unterstützen. Dazu wurden fachliche Einschätzungen zu möglichen gleichwertigen Berufsabschlüssen der beiden Länder für bundesrechtlich geregelte duale Ausbildungsabschlüsse sowie für bundesrechtlich geregelte Fortbildungsabschlüsse nach BBiG/HwO erarbeitet. Entsprechende Einschätzungen für den Bereich der Handwerksmeister/-innen nach HwO nimmt das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln (FBH) vor. Die dem BMBF zur Verfügung gestellten Einschätzungen fließen in den Konsolidierungsprozess ein.



CHRISTIAN HOLLMANN
Arbeitsbereichsleiter im BIBB
hollmann@bibb.de

¹ Vgl. BGBl II Nr. 18, v. 12.08.2021, S. 919-922. URL: www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl221s0919.pdf

Grundlage der Ergebnisse der fachlichen Einschätzungen durch das BIBB sind die in Art. 3 des Abkommens festgelegten Voraussetzungen. Demnach müssen berufliche Abschlüsse, zu denen Gleichwertigkeiten festgestellt werden, zu vergleichbaren Tätigkeiten befähigen. Ein Vergleich ist anhand der Berufsbilder vorzunehmen. Bei der Prüfung ist entscheidend, dass keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden und die beruflichen Abschlüsse systemisch der gleichen Stufe zugeordnet sind. Dabei sieht die Anlage zum Abkommen folgende drei Stufen vor:

- Berufsabschluss nach zweijähriger Ausbildung,
- Berufsabschluss nach drei- oder dreieinhalbjähriger Ausbildung,
- Abschluss der beruflichen Fortbildung.

Vorgehen des BIBB zur Beurteilung von Gleichwertigkeiten

Im BIBB werden die fachlichen Einschätzungen zu möglichen Gleichwertigkeiten innerhalb der Abteilung 2 »Struktur und Ordnung der Berufsbildung« von den jeweils für die Berufe zuständigen Wissenschaftler/-innen entwickelt.

Die Ausgangsbasis bilden dabei die zugrundeliegenden deutschen und schweizerischen Ordnungsmittel. Vor dem Hintergrund, dass die Ordnungsmittel der beiden Länder teilweise auf unterschiedlichen Abstraktionsebenen formuliert sind und nicht immer eindeutig ersichtlich wird, welche konkreten Tätigkeiten in dem jeweiligen Land ausgeübt werden, werden bei Bedarf weitere Unterlagen wie Zeugniserläuterungen, Lehrpläne und Informationen der Berufsberatung hinzugezogen. Der eigentliche Prüfungsvorgang erfolgt dann im Rahmen einer synoptischen Gegenüberstellung der Berufsprofile samt konkretisierender Dokumente. Dabei werden auch die Zuordnung zum Europäischen Qualifikationsrahmen,

Zulassungsvoraussetzungen und mögliche zulassungsrelevante Vorqualifikationen berücksichtigt. Die Ergebnisse der Prüfung werden abschließend bewertet, um auf dieser Grundlage eine Gleichwertigkeitsempfehlung gegenüber dem BMBF auszusprechen.

Sind die zur Verfügung stehenden Dokumente in Bezug auf mögliche wesentliche Unterschiede nicht hinreichend aussagekräftig, werden ergänzend Berufsexpertinnen und -experten hinzugezogen. Beispielsweise wurde aus dem Dokumentenvergleich zwischen den deutschen Berufsabschlüssen Medizinische/-r bzw. Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r und den schweizerischen Berufsabschlüssen Medizinische/-r Praxisassistent/-in bzw. Dentalassistent/-in nicht hinreichend deutlich, in welcher Tiefe bzw. Breite Tätigkeiten im Bereich des Röntgens bzw. des Strahlenschutzes ausgeübt werden. Über einen Workshop mit Berufsexpertinnen und -experten beider Länder konnte Aufklärung über die konkreten Tätigkeiten erzielt werden, sodass im Ergebnis eine Gleichwertigkeitsempfehlung für die Berufsabschlüsse zahnmedizinische Fachangestellte und Dentalassistenten ausgesprochen werden konnte.

Verfahren zur Erstellung der Berufe-Listen und deren Veröffentlichung

Die Berufe-Listen werden von den zuständigen Stellen der beiden Länder periodisch abgeglichen und aktualisiert. Die Listen werden in Deutschland mit dem Stichtag 30. September eines jeden Jahres über das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe (BIBB 2023) veröffentlicht. Mögliche unterjährige Anpassungen an den Berufe-Listen sind über die BIBB-Homepage nachzuvollziehen². Aktuell weisen die Listen auf der Ausbildungsebene 186 und auf der Ebene der höher qualifizierenden Berufsbildung 30 Gleichwertigkeitsempfehlungen aus (ebd.).

Von den Berufe-Listen zur Feststellung der individuellen Gleichwertigkeitsfeststellung

»Das Verfahren zur Anerkennung nach diesem Abkommen ersetzt die individuelle Prüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit. In Deutschland wird das Verfahren bei den zuständigen Stellen bzw. Kammern beantragt und durchgeführt, die auch für die Anerkennung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und der Handwerksordnung (HwO) zuständig sind«³. Die Berufe-Listen haben empfehlenden Charakter. Sie sollen den zuständigen Stellen die Entscheidungsfindung erleichtern, damit diese auf Basis der Berufe-Listen im Regelfall ohne weitere individuelle Prüfung über eine Gleichwertigkeit entscheiden. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)⁴ in Verbindung mit den Regeln der Handwerksordnung wirken zum Abkommen ergänzend und nicht ersetzend. Sollte eine Gleichwertigkeitsempfehlung über das vereinfachte Anerkennungsverfahren also nicht zum Tragen kommen, steht Anerkennungssuchenden der Weg über ein Gleichwertigkeitsempfehlungsverfahren nach BQFG weiterhin offen. Auch bleibt die Geltung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie für reglementierte Berufe von dem Abkommen unberührt. ◀

LITERATUR

BIBB: Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe. Bonn 2023. URL: www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19128

(Alle Links: Stand 17.01.2024)

² Vgl. www.bibb.de/de/143856.php

³ Vgl. www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/bilaterale-abkommen-anerkennung.php

⁴ Vgl. BGBl. I Nr. 63 v. 12.12.2011 S., 2515–2552. URL: www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jump-To=bgbl111s2515.pdf